

5. November 1997

Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 51 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG [BSG 910.1]),
[Ingress Fassung vom 25. 10. 2006]
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung enthält die Ausführungsvorschriften zum KLwG in den Bereichen Innovations-, Qualitäts- und Absatzförderung.

2. Förderung von landwirtschaftlichen Innovationsprojekten

Art. 2

Beitragsvoraussetzungen

¹ Der Kanton kann Innovations-, Wertschöpfungs- und Absatzförderungsprojekte mit Beiträgen unterstützen, wenn das Projekt [Fassung vom 19. 5. 2004]

- a die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Naturschutz- und Umweltschutzgesetzgebung erhält oder fördert;
- b die Erhaltung der Marktanteile oder eine positive Wirkung auf die regionale Wertschöpfung bezweckt; [Fassung vom 19. 5. 2004]
- c mittel- und langfristig dem ganzen Kanton, einer gesamten Region oder zumindest einer grösseren Gruppe von Produzentinnen und Produzenten in einer Region zugute kommt;
- d eine sektorübergreifende Trägerschaft aufweist;
- e Synergien mit andern gleichartigen Projekten sucht und nutzt;
- f auf operativer Ebene den Anforderungen zur Erreichung der Projektziele genügt und nach Ablauf der Projektierungs-, Start- und Konsolidierungsphase (Laufzeit) selbsttragend ist; [Fassung vom 19. 5. 2004]
- g während der gesamten Laufzeit einer wirkungsorientierten Erfolgskontrolle oder Projektbewertung unterliegt und [Fassung vom 19. 5. 2004]
- h nicht mit anderen Staatsbeiträgen unterstützt wird. [Fassung vom 19. 5. 2004]

² Die Projektträgerschaft hat dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) während der Startphase jedes Jahr einen Zwischenbericht über den aktuellen Projektstand vorzulegen. Nach spätestens drei Jahren sowie am Ende der Laufzeit von längstens zehn Jahren hat die Projektträgerschaft mittels einer Erfolgskontrolle die Umsetzung der projektierten Ziele aufzuzeigen sowie erzielte Umsätze, Erlöse und die finanzielle Autonomie des Projekts auszuweisen. [Fassung vom 19. 5. 2004]

Art. 3

Bemessungsgrundlagen

¹ Beiträge können nur während der Projektierungs- sowie der nachfolgenden Startphase von insgesamt längstens fünf Jahren gewährt werden. Die Startphase umfasst die Sicherstellung der Produktionsabläufe und den Aufbau eines angemessenen Marketings. [Fassung vom 19. 5. 2004]

² Als anrechenbare Kosten gelten die Aufwendungen in der Projektierungs- und der Startphase namentlich für: [Fassung vom 19. 5. 2004]

- a besondere Wertschöpfungs-, Absatzförderungs-, Zertifizierungs- und Marketingberatung, [Fassung vom 19. 5. 2004]
- b Gutachten,
- c Personalschulung,
- d PR-Massnahmen,
- e besondere Werbemassnahmen wie Prospekte, Videos, Plakate, Stellwände,
- f Markenschutz- und Herkunftsschutzkosten und
- g projektbezogener Verwaltungsaufwand.

³ Investitionen in Maschinen, Apparaturen und Gebäude werden nur unterstützt, sofern nicht anderweitig Finanzierungshilfen des Kantons oder der Bernischen Stiftung für Agrarkredite erhältlich sind.

Art. 4

Beitragshöhe

- ¹ An die anrechenbaren Kosten können Beiträge bis zu 50 Prozent gewährt werden.
- ² Reicht der genehmigte Kredit nicht zur Unterstützung aller förderungswürdigen Projekte aus, so werden zunächst jene Beiträge ausgerichtet, welche bereits im Vorjahr geförderte Projekte betreffen.
- ³ Muss unter den neu angemeldeten Projekten ausgewählt werden, so sind die für die betroffene Region wirtschaftlich bedeutungsvollsten Projekte zu bevorzugen.

Art. 5

Verfahren

- ¹ Das Beitragsgesuch ist von der Projektträgerschaft beim LANAT einzureichen. Es hat einen Projektbeschreibung mit Definierung der Projektziele sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan zu enthalten. [Fassung vom 19. 5. 2004]
- ² Bei sektorübergreifenden Verbundprojekten und regionalen Grossverbundprojekten nimmt das LANAT Rücksprache mit dem Amt für Berner Wirtschaft bzw. dem Amt für Gemeinden und Raumordnung. [Fassung vom 19. 5. 2004]
- ³ Soweit Investitionsvorhaben betroffen sind, ist die Möglichkeit der Unterstützung durch die Bernische Stiftung für Agrarkredite und die Instrumente der Investitionshilfegesetzgebung zu prüfen.

3. Kontrolle der Milchproduktion und Beratung für Milchproduktion und -verarbeitung [Titel Fassung vom 25. 10. 2006]

Art. 6 [Fassung vom 25. 10. 2006]

Kontrolle von Tierhaltungen und Tieren

- ¹ Die Kontrollen nach Artikel 12 Absatz 1 der eidgenössischen Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005 (MQV [SR 916.351.0]) sowie die Sanktionen nach Artikel 14 MQV obliegen dem Kantonalen Laboratorium. Dieses wird auch auf Anfrage der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte tätig.
- ² Das Kantonale Laboratorium teilt die Milchlieferstopps nach Artikel 14 MQV auch den Milchkäuferinnen und Milchkäufern mit.
- ³ Die Kontrollen durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte nach Artikel 12 Absatz 2 MQV obliegen den tierärztlichen Organen des Kantonalen Veterinärdienstes. Diese veranlassen die nach Artikel 12 Absatz 3 MQV erforderlichen tierärztlichen Untersuchungen und werden auch auf Anfrage des Kantonalen Laboratoriums tätig.

Art. 6a [Fassung vom 25. 10. 2006]

Beratung für die Milchproduktion und -verarbeitung

- ¹ Der Kanton bietet eine Beratung für Milchproduktion und -verarbeitung an, falls eine entsprechende Vereinbarung mit der Branche und dem Bund nach Artikel 13 MQV zustande kommt.
- ² Er kann die Kosten für die kantonale Beratung bis zu einem Anteil von höchstens 30 Prozent übernehmen; dieser Anteil berechnet sich aufgrund der Vollkosten nach Abzug des Bundesbeitrags nach Artikel 13 MQV.

³ Die Beratung der einzelnen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgt im Auftragsverhältnis.

Art. 7 bis 12

... [Aufgehoben am 25. 10. 2006]

Art. 13

... [Aufgehoben am 19. 5. 2004]

Art. 14

... [Aufgehoben am 6. 9. 2000]

4. Tierproduktion

Art. 15

Nutztierbezogene Bundesbeiträge

¹ Das LANAT [Fassung vom 19. 5. 2004] erlässt die erforderlichen Verfügungen über die Ausrichtung von nutztierbezogenen Bundesbeiträgen; ausgenommen bleibt der Bereich der Tierzucht. [Fassung vom 27. 1. 1999]

² Die Artikel 19 bis 22 sind sinngemäss anwendbar; der Beitragsplafond nach Artikel 22 schliesst den nutztierbezogenen Kontrollaufwand mit ein.

³ Die Kontrollen sind soweit als möglich zu koordinieren.

Art. 15a

... [Aufgehoben am 22. 8. 2007]

Art. 15b

... [Aufgehoben am 22. 8. 2007]

Art. 16 [Fassung vom 19. 5. 2004]

Vermarktungsbeiträge [Fassung vom 22. 8. 2007]

¹ Den Produzentinnen und Produzenten von beitragsberechtigten Schlachttieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung oder Mastremonten können Beiträge in Form von Grund- und Transportbeiträgen ausgerichtet werden. [Fassung vom 22. 8. 2007]

² Beiträge werden nur gewährt für Tiere, die

- a an anerkannten öffentlichen Marktorten im Sinne von Artikel 6 der eidgenössischen Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV [SR 916.341]) durch eine nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b SV eingesetzte Organisation aufgeführt, versteigert und mit offiziellem Protokoll abgerechnet worden sind, oder
- b aus der Berg- oder Hügelzone stammen und in einem vom LANAT bewilligten Schlachthaus geschlachtet und direkt vermarktet worden sind. [Fassung vom 22. 8. 2007]

³ Die Tiere müssen ausserdem

- a aus Betrieben stammen, welche den ökologischen Leistungsnachweis gemäss der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV [SR 910.13]) erbringen,
- b vor der Veräusserung mindestens drei Monate gehalten worden sein.

⁴ Für Schafe und Ziegen werden die Beiträge nach Absatz 1 zudem nur gewährt, wenn je Betrieb jährlich mindestens vier Tiere vermarktet werden. [Fassung vom 22. 8. 2007]

⁵ Der Grundbeitrag beträgt höchstens 120 Franken je Tier. Der Transportbeitrag beträgt höchstens 50 Franken je Tier. [Entspricht dem bisherigen Absatz 4]

⁶ Das LANAT erlässt nach Anhörung von kantonalen repräsentativen Produzenten- oder Branchenorganisationen verwaltungsinterne Weisungen über [Absatz 6 Fassung vom 22. 8. 2007]

- a die Bemessung des Grundbeitrages nach Tierkategorie, Zone des Produktionskatasters, Produktionsform, Alter und Qualität der Tiere,
- b die Bemessung des Transportbeitrages nach der Distanz zwischen dem Herkunftsbetrieb des Tieres und dem anerkannten Marktort,
- c die Bemessung der Betriebskostenbeiträge nach Artikel 17 Absätze 2 und 4,
- d die offiziellen Annahme- bzw. Abrechnungsprotokolle.

Art. 17 *[Fassung vom 19. 5. 2004]*

Betriebskostenbeiträge

- ¹ Den Trägerinnen und Trägern von anerkannten Marktorten gemäss Artikel 6 Absatz 2 SV können Beiträge ausgerichtet werden.
- ² Die Beiträge richten sich nach der Zahl der mit Protokoll abgerechneten Tiere. Die Beiträge betragen
 - a für Grossviehmarktorte höchstens zehn Franken je Stück,
 - b für Kälbermarktorte höchstens fünf Franken je Bankkalb,
 - c für Schafmarktorte höchstens drei Franken je Schaf.
- ³ An im Kanton Bern durchgeführte Zucht- und Nutztviehmärkte bzw. Zucht- und Nutztviehausstellungen von regionaler oder überregionaler Bedeutung können auf Gesuch der Trägerschaft hin Beiträge bis zu höchstens einem Drittel der anrechenbaren Aufwendungen gewährt werden, wenn sie zur Förderung des Viehabsatzes beitragen.
- ⁴ Anerkannten lokalen Organisationen kann ein Beitrag an die Betriebskosten zur Durchführung von Tierschauen ausgerichtet werden; der Beitrag beläuft sich auf höchstens fünf Franken je ausgestelltes Tier. *[Fassung vom 22. 8. 2007]*
- ⁵ Das LANAT kann mit repräsentativen Produzenten- oder Branchenorganisationen wie der LOBAG oder der PROVIANDE bei Bedarf Leistungsverträge zur Durchführung der Marktorganisation an anerkannten öffentlichen Marktorten gemäss Artikel 6 Absatz 2 SV sowie zur Übernahme von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse abschliessen. Leistungsaufwand, welcher bereits anderweitig abgegolten wird, wird nicht vergütet. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 4]*

Art. 17a *[Eingefügt am 22. 8. 2007]*

Ausbildungsbeiträge

- ¹ An die Ausbildung junger Schweizer Pferde kann ein Beitrag von höchstens 300 Franken je Tier gewährt werden.
- ² Die Beiträge werden gestützt auf die Anzahl Ausbildungstage oder eine abgelegte Ausbildungsprüfung ausgerichtet.
- ³ Das LANAT erlässt nach Anhörung des Bernischen Pferdezuchtverbandes verwaltungsinterne Weisungen über
 - a die Bemessung des Ausbildungsbeitrags,
 - b die Anforderungen an die Ausbildung und die Prüfungen,
 - c das Gesuchs- und Abrechnungswesen.

Art. 18

Vollzug

- ¹ Der Vollzug obliegt dem LANAT, sofern er nicht durch Leistungsvertrag Dritten übertragen wird. *[Fassung vom 19. 5. 2004]*
- ² Beitragsgesuche nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a sind am Markttag beim Abrechnungsbüro des Marktorts einzureichen. *[Fassung vom 22. 8. 2007]*
- ³ Beitragsgesuche nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b sind für Tiere der Rindergattung spätestens 30 Tage und für Tiere der Schaf- und Ziegengattung spätestens ein Jahr nach dem Schlachttag beim LANAT einzureichen; dieses kann für bestimmte Tierkategorien die Jahresfrist abkürzen. *[Fassung vom 22. 8. 2007]*
- ⁴ Beitragsgesuche nach Artikel 17 Absätze 3 und 4 sind spätestens 30 Tage vor Beginn des Beitragsjahres bzw. des Anlasses beim LANAT einzureichen. Gesuche nach Artikel 17 Absatz 3 müssen

ein Budget der Aufwendungen enthalten. *[Fassung vom 22. 8. 2007]*

5. Allgemeine Direktzahlungen und Ökobeiträge *[Titel Fassung vom 12. 9. 2001]*

Art. 19

Bundesbeiträge

1. Kontrolle

¹ Die Gemeinden kontrollieren die Erhebungsdaten, die für die Ausrichtung von landwirtschaftlichen Beiträgen erforderlich sind, und führen auch Feldkontrollen durch; die Unterschrift der Ackerbaustellenleiterin oder des Ackerbaustellenleiters auf den Erhebungsformularen bestätigt nur die Prüfung, aber nicht die Richtigkeit der Daten.

² Das LANAT *[Fassung vom 19. 5. 2004]* macht stichprobeweise Nachkontrollen.

³ Falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zugleich Beiträge nach der Naturschutzgesetzgebung geltend macht, oder wenn dies aus andern Gründen gerechtfertigt erscheint, ist die Kontrolle mit anderen Organen zu koordinieren.

⁴ Die Einhaltung der Regeln hinsichtlich des ökologischen Leistungsnachweises, der besonders tierfreundlichen Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, des biologischen Landbaus sowie der Bewirtschaftung auf den Sömmerungsbetrieben nach den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 29. März 2000 über Sömmerungsbeiträge (Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV *[SR 910.133]*) überprüfen die Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft im Kanton Bern (KUL) sowie allfällige weitere, vergleichbare Organisationen, die vom LANAT anerkannt sind. Dieses macht stichprobenweise Nachkontrollen. *[Fassung vom 19. 5. 2004]*

⁵ Für die Kontrolle der Einhaltung der eidgenössischen Tierschutzvorschriften in den ergänzende Direktzahlungen des Bundes beziehenden Betrieben, welche weder integriert noch biologisch produzieren und für die Anerkennung als entsprechend produzierender Betrieb auch nicht angemeldet sind, zieht das LANAT *[Fassung vom 19. 5. 2004]* die KUL bei.

Art. 20 *[Fassung vom 27. 1. 1999]*

2. Auszahlung

¹ Das LANAT *[Fassung vom 19. 5. 2004]* richtet die Beiträge aus, wenn die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind.

² Die Gesuche um Ausrichtung von Direktzahlungen sind spätestens am Erhebungsdatum gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung *[SR 919.117.71]*) der zuständigen Gemeindestelle einzureichen. *[Fassung vom 19. 5. 2004]*

Art. 21

Finanzhilfen und Abgeltungen

1. Grundsatz

¹ Der Kanton kann im Bedarfsfall Kontrollorganisationen fördern, indem er Finanzhilfen an deren Aufwendungen für Kontrollen gewährt.

² Entsprechende Gesuche sind beim LANAT *[Fassung vom 22. 10. 2003]* einzureichen.

³ Der Kontrollaufwand der KUL nach Artikel 19 Absatz 5 ist abzugelten.

Art. 22

2. Einschränkungen

Für Finanzhilfen nach Artikel 21 dürfen jährlich gesamthaft höchstens 500 000 Franken gewährt werden.

Art. 23 *[Fassung vom 19. 5. 2004]*

Fachkommission für Obst und Beeren

Das LANAT wählt eine Fachkommission für Obst und Beeren von höchstens sieben Mitgliedern als beratendes Organ.

Art. 23a

... *[Aufgehoben am 19. 5. 2004]*

6. Datenzugriff und Rechtspflege

Art. 24

Datenzugriff

¹ Die zuständige Stelle des LANAT [Fassung vom 19. 5. 2004] ist berechtigt, zur Erhebung und Kontrolle der Daten für die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge mit einem Abrufverfahren auf folgende Datenbanken der Kantonalen Steuerverwaltung zu greifen:

- a die Flächendaten der amtlichen Bewertung und
- b das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der einzelnen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

² Wirken andere kantonale Fachstellen, Gemeinden oder Kontrollorganisationen bei der Erhebung und Kontrolle der Daten für die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge nach dieser Verordnung mit, so kann ihnen das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] seine mit der Beitragsausrichtung zusammenhängenden Datenbanken mit einem Abrufverfahren zugänglich machen, jedoch nur im Umfang der sich aus der Mitwirkung ergebenden Bearbeitungserfordernisse. Das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] führt eine Liste mit den Namen jener Mitarbeitenden von Kontrollorganisationen ausserhalb der Verwaltungen von Kanton und Gemeinden, die Zugangsrechte besitzen. [Fassung vom 27. 1. 1999]

³ Die Steuerverwaltung und die zuständige Stelle des LANAT [Fassung vom 19. 5. 2004] beschränken den Zugriff im Abrufverfahren so, dass den abrufenden Stellen sachlich höchstens diejenigen Daten zur Verfügung stehen, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen.

Art. 25

Rechtspflege

¹ Gegen Beitragsverfügungen des LANAT nach den Artikeln 15 und 20 kann innert 30 Tagen bei diesem Einsprache erhoben werden. [Fassung vom 19. 5. 2004]

² Verfügungen des Kantonalen Laboratoriums können innert 30 Tagen mit Beschwerde [Fassung vom 29. 10. 2008] bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion angefochten werden. [Fassung vom 25. 10. 2006]

³ Verfügungen und Einspracheverfügungen des LANAT können innert 30 Tagen mit Beschwerde [Fassung vom 29. 10. 2008] bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden. [Fassung vom 25. 10. 2006]

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]). [Fassung vom 25. 10. 2006]

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

... [Aufgehoben am 27. 1. 1999]

Art. 27

Viehversicherungskassen

¹ Bisher obligatorisch Versicherte können bis zum 30. Juni 1998 dem Kassenvorstand schriftlich ihren Austritt auf Ende 1998 erklären; die Wirkungen dieses Austritts entsprechen denjenigen des freiwilligen Austritts nach bisherigem Recht. Bei späteren Austritten gilt diese Regelung sinngemäss, falls die Statuten nichts anderes vorsehen.

² Das LANAT [Fassung vom 19. 5. 2004] überprüft auf Antrag des Kassenvorstandes oder eines Kassenmitgliedes die Rechnungsführung der öffentlichrechtlichen Kassen.

Art. 28

Aufhebung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 17. November 1993 über die Ausrichtung von Direktzahlungen für die Landwirtschaft,
2. Reglement vom 23. April 1954 für die Kantonale Zentralstelle für Obstbau,

3. Verordnung vom 9. November 1965 zum Bundesgesetz vom 2. Oktober 1964 betreffend die Änderung des Milchbeschlusses,
4. Verordnung vom 18. Dezember 1974 über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und den Eutergesundheitsdienst,
5. Viehversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1988,
6. Verordnung vom 17. Januar 1990 über die Ausrichtung von Beiträgen an Nutztierhalter.

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 5. November 1997

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

5.11.1997 V

BAG 97–110, in Kraft am 1. 1. 1998

Änderungen

27.1.1999 V

BAG 99–17, in Kraft am 1. 1. 1999, bzw. 1. 5. 1999

II.

Diese Änderung tritt mit Ausnahme der Artikel 6 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 10 Absatz 3 sowie 25 Absätze 2 und 4 rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Die Artikel 6 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 10 Absatz 3 sowie 25 Absätze 2 und 4 treten am 1. Mai 1999 in Kraft.

28.6.2000 V

BAG 00–54, in Kraft am 1. 8. 2000

6.9.2000 V

BAG 00–70, in Kraft am 1. 1. 2002

25.10.2000 V

GebührenV, BAG 00–114 (II.), in Kraft am 1. 1. 2001

12.9.2001 V

über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft, BAG 01–69 (II.), in Kraft am 1. 5. 2001

26.2.2003 V

über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion, BAG 03–31 (II.), in Kraft am 1. 5. 2003

22.10.2003 V

BAG 03–97, in Kraft am 1. 1. 2004

19.5.2004 V

BAG 04–41, in Kraft am 1. 8. 2004

25.10.2006 V

BAG 06–117, in Kraft am 1. 1. 2007

Übergangsbestimmungen

1. Bis Ende 2009 kann der Kantonsanteil nach Artikel 6a Absatz 2 bis zu 40 Prozent der Beratungskosten nach Abzug des Bundesbeitrags betragen.
2. Die Kundendaten des per 1. Januar 2007 aufgehobenen Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD) über die Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch werden zum Zweck der bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen an die vom Bund beauftragten Nachfolgeorganisationen übertragen.

3. Die Kundendaten des MIBD über die milchwirtschaftliche Beratung werden zum Zweck der Beratung für Milchproduktion und -verarbeitung an die von der Milchwirtschaft beauftragten Nachfolgeorganisationen übertragen. Den Betroffenen ist vor der Übertragung Gelegenheit zu geben, die Vernichtung ihrer Daten zu verlangen.

22.8.2007 V

BAG 07–83, in Kraft am 1. 1. 2008

29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009